

16.12.99

Beschluss
des Deutschen Bundestages

**Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(Drittes SGB III-Änderungsgesetz - 3. SGB III-ÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 79. Sitzung am 16. Dezember 1999 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/2379 - zu dem

Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze *)
angenommen.

*) siehe auch Drs. 727/99 und Drs. 729/99

Fristablauf: 30.12.99

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 635/99 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/2379

15.12.99

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze

- Drucksachen 14/1523, 14/1680, 14/2016, 14/2036, 14/2327 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Joachim Poß
Berichtersteller im Bundesrat: Staatsminister Erwin Huber

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 70. Sitzung am 12. November 1999 beschlossene Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze wird in die folgenden aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlichen Gesetze

- Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze - Anlage 1 - *)
 - Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Drittes SGB III - Änderungsgesetz - 3. SGB III-ÄndG) - Anlage 2 -
 - Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge - Anlage 3 - **)
- aufgeteilt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die drei Gesetze getrennt, jedoch über jedes Gesetz jeweils insgesamt, abzustimmen ist.

Berlin, den 15. Dezember 1999

Der Vermittlungsausschuss

Vorsitzender
Ortwin Runde

Berichtersteller
Joachim Poß

Berichtersteller
Erwin Huber

*) siehe Drs. 727/99
**) siehe Drs. 729/99

**Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(Drittes SGB III-Änderungsgesetz – 3. SGB III-ÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 191 Besondere Anspruchsvoraussetzungen“ wird durch die Angabe „§ 191 (weggefallen)“ ersetzt.
- b) Im Vierten Kapitel Achter Abschnitt Siebter Unterabschnitt wird die Angabe zum Dritten Titel „Dritter Titel, Erlöschen des Anspruchs und Anspruchsdauer“ durch die Angabe

„Dritter Titel

Erlöschen des Anspruchs“

ersetzt.

- c) Die Angabe „§ 197 Anspruchsdauer“ wird durch die Angabe „§ 197 (weggefallen)“ ersetzt.
- d) Nach der Angabe „§ 434a Haushaltssanierungsgesetz“ wird die Angabe „§ 434b Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ angefügt.

2. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 153 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 154 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 158 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 4a wird Absatz 4 mit der Maßgabe, dass Satz 2 aufgehoben wird.

6. § 162 Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 163 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. § 190 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. in der Vorfrist Arbeitslosengeld bezogen haben, ohne dass der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen ist und“

9. § 191 wird aufgehoben.

10. § 192 Satz 4 wird aufgehoben.

11. Die Überschrift vor § 196 wird wie folgt gefasst:

„Dritter Titel

Erlöschen des Anspruchs“

12. § 196 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

13. § 197 wird aufgehoben.

14. § 198 Satz 5 wird aufgehoben.

15. § 200 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

16. § 201 Satz 5 wird aufgehoben.

17. Nach § 434a wird folgender § 434b angefügt:

„§ 434b

Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Haben die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 oder 4 für einen Zeitraum vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten Monats vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorgelegen, sind bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des dritten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] § 190 Abs. 1 Nr. 4, §§ 191, 192 Satz 4, § 196 Abs. 2, §§ 197, 198 Satz 5, § 200 Abs. 1 Satz 2, § 201 Satz 5 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung wei-

ter anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 sind für Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die in der Zeit vom ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des dritten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] eine geförderte Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter begonnen haben, bis zum Ende der Maßnahme die §§ 80, 153, 154, 158, 162 und 163 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für Arbeitslose, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Beschäftigung im Ausland aufgenommen ha-

ben, sind § 190 Abs. 1 Nr. 4, § 191 Abs. 4, § 192 Satz 4, § 196 Abs. 2, §§ 197, 198 Satz 5, § 200 Abs. 1 Satz 2, § 201 Satz 5 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

17.12.99**Beschluss**
des Bundesrates

Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(Drittes SGB III-Änderungsgesetz - 3. SGB III-ÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 16. Dezember 1999 verabschiedete Gesetz einen Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes **n i c h t** einzulegen.